



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Weisung EAZW

Nr. 10.22.04.01 (Stand 29.04.2022)

Ehe für alle

Weisung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen
gestützt auf Art. 84 Abs. 3 Bst. a der Zivilstandsverordnung (ZStV)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Gesetze	4
2.2	Revision der ZStV und der ZStGV	4
3	Ehe	5
3.1	Einzelheiten für die Eintragung der Ehe in Infostar	5
3.2	Ehevoraussetzungen	5
3.3	Wirkungen der Ehe	6
3.4	Ehefähigkeitszeugnis für die Eheschliessung im Ausland	6
3.5	Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Schweiz	6
3.6	Aufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland	7
4	Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe	7
4.1	Einzelheiten der Umsetzung der Umwandlung der Partnerschaft in Infostar	7
4.2	Zuständigkeit für die Entgegennahme von Umwandlungserklärungen	7
4.3	Voraussetzungen der Umwandlungserklärung	8
4.4	Persönliches Erscheinen der Erklärenden	9
4.5	Form der Umwandlungserklärung	10
4.6	Umwandlungserklärung in zeremonieller Form	10
4.7	Wirkungen der Umwandlungserklärung	11
5	Vermutung der Elternschaft der Ehefrau der Mutter	11
6	Eingetragene Partnerschaft	12
6.1	Keine neuen eingetragenen Partnerschaften in der Schweiz	12
6.2	Schicksal bestehender eingetragener Partnerschaften	12
7	Mitteilungen	13
8	Gebühren	13
9	Zivilstandsformulare	14
10	Umsetzung in Infostar	15
11	Internationales Privatrecht	16
11.1	Allgemeines	16
11.2	Im Ausland eingetragene Partnerschaften	16
11.3	Im Ausland geschlossene Ehen	17

12 Inkrafttreten und hängige Verfahren	18
12.1 Schritte zur Vorbereitung gleichgeschlechtlicher Ehen, die vor dem 1. Juli eingeleitet wurden	18
12.2 Am 30. Juni 2022 nicht eingetragene Partnerschaften	19
13 Information der Öffentlichkeit	20

1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Weisung enthält eine Übersicht über die Änderungen, die sich aus der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 18. Dezember 2020 ([AS 2021 747](#)), ergeben haben, soweit sie für die Zivilstandsbehörden von Bedeutung sind.

2 Ausgangslage

2.1 Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Gesetze

Am 18. Dezember 2020 haben die eidgenössischen Räte die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend die Ehe für alle angenommen ([BBI 2020 9913](#)).

Ab dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten (siehe Ziff. 3) oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln (siehe Ziff. 4). Ab diesem Datum ist es nicht mehr möglich, in der Schweiz neue eingetragene Partnerschaften zu begründen (siehe Ziff. 6.1). Paare können sich nur noch für die Ehe entscheiden. Die bestehenden eingetragenen Partnerschaften können hingegen beibehalten werden, ohne dass dies von Seiten der Partnerinnen und Partner einer besonderen Erklärung bedarf.

Die Öffnung der Ehe für alle Paare hat zur Folge, dass Ehepaare künftig auch aus zwei Männern oder zwei Frauen bestehen können und nicht mehr nur aus einem Mann und einer Frau.

Die Revision des ZGB, die in der [Volksabstimmung vom 26. September 2021](#) angenommen wurde, beinhaltet ebenfalls Änderungen des Partnerschaftsgesetzes (PartG), des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG).

Zu verweisen ist ausserdem auf den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019 (BBI 2019 8595, nachfolgend: Bericht RK-N), auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Januar 2020 (BBI 2020 1273) sowie auf die parlamentarischen Beratungen (siehe [13.468 | Ehe für alle | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)).

2.2 Revision der ZStV und der ZStGV

Am 30. März 2022 hat der Bundesrat eine Teilrevision der [Zivilstandsverordnung \(ZStV\)](#) und der [Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen \(ZStGV\)](#) verabschiedet.

Die Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen der ZStV, der ZStGV und der Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV) sind auf der [Website des EAZW](#) veröffentlicht.

3 Ehe

3.1 Einzelheiten für die Eintragung der Ehe in Infostar

Für die Einzelheiten der Beurkundung gleichgeschlechtlicher Ehen siehe unten Ziffer 10 und Fachtechnische Weisungen Infostar Nr. 4 des FIS, Ziffer 4.

3.2 Ehevoraussetzungen

Die Bestimmungen bezüglich der Ehevoraussetzungen (Art. 94–96 ZGB) wurden revidiert: Die Ehe ist nicht mehr verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehalten, sondern kann von zwei Personen unabhängig ihres Geschlechts eingegangen werden (Art. 94 nZGB).

Das in Artikel 26 aPartG vorgesehene Ehehindernis der eingetragenen Partnerschaft wurde aufgehoben und in Artikel 96 nZGB eingearbeitet. Es ist zu präzisieren, dass das Ehehindernis nur dann besteht, wenn eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft noch besteht bzw. nicht für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist. Folglich können zwei Personen, die nach Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. nach dem 30. Juni 2022, im Ausland miteinander eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, einander heiraten, sofern die allgemeinen Voraussetzungen von Artikel 43 f. IPRG und des materiellen Schweizer Eherechts erfüllt sind, ohne vorgängig ihre eingetragene Partnerschaft auflösen zu müssen (Bericht RK-N, Ziff. 5.3.3 und 7.1, Ausführungen zu Art. 96 E-ZGB).

Zu beachten ist, dass Artikel 95 ZGB bezüglich der Ehehindernisse der Verwandtschaft neu auch für gleichgeschlechtliche Ehen anwendbar ist; insbesondere beseitigt die Adoption das Hindernis nicht, das sich aus der Verwandtschaft zwischen der adoptierten Person und ihren Nachkommen einerseits und ihrer natürlichen Familie andererseits ergibt.

Zu beachten ist ausserdem, dass Personen, die vor dem 1. Juli 2022 eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, ihre bestehende Partnerschaft durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten jederzeit in eine Ehe umwandeln können (siehe unten Ziff. 4). Dagegen unterliegen nach dem 30. Juni 2022 im Ausland begründete gleich- oder verschiedengeschlechtliche eingetragene Partnerschaften nicht den Bestimmungen über die Umwandlungserklärung, sondern dem ordentlichen Vorbereitungsverfahren der Ehe (Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1, Art. 1 nPartG). An dieser Stelle sei ausserdem darauf hingewiesen, dass das ordentliche Ehevorbereitungsverfahren auch Personen offensteht, die vor dem 1. Juli 2022 eine eingetragene Partnerschaft begründet haben; sie sind nicht verpflichtet, eine gemeinsame Erklärung zur Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe abzugeben.

Entsprechend wurden die Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b und 65 Absatz 1 Buchstabe d ZStV ergänzt (zusätzlich: «mit einer Drittperson»); auch Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe d ZStV wurde angepasst (der Verweis auf Art. 26 PartG wurde gestrichen).

Ausserdem wird in Artikel 67 Absatz 2 ZStV nunmehr präzisiert, dass die Mitteilung mündlich erfolgt, wenn die Trauung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens stattfindet.

Im Übrigen bleiben das aktuelle Verfahren der Ehevorbereitung und der Trauung, einschliesslich der Überprüfung der Rechtmässigkeit des Aufenthaltes der Verlobten und der Bekämpfung von Scheinehen und Zwangsheiraten (siehe dazu die Weisungen 10.07.12.01, 10.11.01.02 und 10.13.07.01), das Ausstellen von Trauungsermächtigungen, wenn die

Trauung in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt wird und die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (siehe Ziff. 3.4) sowie die Mitteilungen und der Gebührentarif (siehe Ziff. 7 f.) unverändert, mit der Änderung, dass die Ehe künftig gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht, dass die bestehenden Partnerschaften in eine Ehe umgewandelt werden können (siehe Ziff. 4) und dass die revidierten Bestimmungen geschlechtsneutral formuliert sind (Bericht RK-N, Ziff. 6.4).

3.3 Wirkungen der Ehe

Die Wirkungen der Ehe bleiben unverändert, insbesondere was den Namen und das Bürgerrecht der Eheleute betrifft (Art. 160 f. ZGB).

Wenn die Verlobten entschieden haben, ihren Namen zu behalten, müssen sie auch die Wahl treffen, welchen ihrer beiden Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten von dieser Pflicht befreien. Entsprechend der für die verschiedengeschlechtlichen Paare entwickelten und auf die gleichgeschlechtlichen Paare übertragbare Anwendung ist diese Befreiung insbesondere dann zuzulassen, wenn die Geburt oder die Adoption eines Kindes wegen des Alters der Eltern oder aus anderen Gründen als unwahrscheinlich erscheint, was bei männlichen Ehepaaren in der Regel der Fall sein wird (vgl. Art. 264d ZGB).

Für die Frage der Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter wird auf Ziffer 5 verwiesen.

3.4 Ehefähigkeitszeugnis für die Eheschliessung im Ausland

Ein im Ausland erforderliches Ehefähigkeitszeugnis kann von nun an auch für gleichgeschlechtliche Verlobte ausgestellt werden, wenn mindestens einer oder eine der Verlobten die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Artikel 75 Absatz 2 nZStV sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für eine Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62–67, 69 und 74a ZStV). Es rechtfertigt sich daher, die Ausführungen zum Ehefähigkeitszeugnis direkt in Verbindung mit der Entgegennahme und Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Eheschliessung in der Schweiz zu regeln (keine Änderung der bisherigen Anwendung). Das Ehefähigkeitszeugnis kann ohne Weiteres gemäss dem Muster, das dem Übereinkommen Nr. 20 der CIEC über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (SR 0.211.112.15) beigefügt ist, ausgestellt werden; dieses ermöglicht die Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Verlobter bereits heute.

3.5 Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Schweiz

Die sogenannte Touristenheirat, d.h. die Ehe von Verlobten, die beide ausländische Staatsangehörige sind und im Ausland wohnen, ist nun auch für gleichgeschlechtliche Paare unter den Bedingungen von Artikel 43 Absatz 2 IPRG und Artikel 73 ZStV zulässig. So kann ausländischen Verlobten ohne Wohnsitz in der Schweiz die Eheschliessung in der Schweiz von der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen bewilligt werden, wenn die Ehe in ihrem Wohnsitz- oder Heimatstaat anerkannt wird.

Das nach dem Übereinkommen Nr. 20 der CIEC (siehe Ziff. 3.4) ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis hat die Beweiskraft eines solchen Anerkennungsnachweises. Die Gültigkeit des Zeugnisses ist auf die Dauer von sechs Monaten begrenzt, vom Tag der Ausstellung an gerechnet (Art. 7); es ist von der Beglaubigung und jeder anderen gleichwertigen Förmlichkeit befreit (Art. 10). Für Staaten, die dieses Zeugnis nicht kennen, können andere Dokumente verwendet werden (z. B. das Certificate of no impediment). Falls der Heimat- oder Wohnsitzstaat der Verlobten keine solche Dokumente ausstellt, kann die Ehefähigkeit nach Prüfung der ausländischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der bisherigen Praxis festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Eheschliessung gleichgeschlechtlicher Paare ist zu erwähnen, dass die Anerkennung im Ausland der in der Schweiz geschlossenen Ehe eine Teilanerkennung sein kann, und zwar in dem Sinne, dass ein Staat beispielsweise bestätigen kann, die im Ausland geschlossene Ehe zwischen seinen Staatsangehörigen des gleichen Geschlechts nicht als solche, sondern als Zivilgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft zu anerkennen, entsprechend der analogen Regel zu Artikel 45 Absatz 3 IPRG in seiner bis zum 30. Juni 2022 gültigen Fassung («Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt.»). Auch hier ist es Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörde, gemäss Artikel 43 Absatz 2 IPRG und Artikel 73 ZStV zu entscheiden.

3.6 Aufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland

Bezüglich der Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Schweizer Vertretungen im Ausland im Rahmen der Ehevorbereitung wird auf die [Weisung EAZW Nr. 10.20.02.01 «Zivilstandsaufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland»](#) verwiesen (Ziff. 5).

4 Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

4.1 Einzelheiten der Umsetzung der Umwandlung der Partnerschaft in Infostar

Für die Einzelheiten bezüglich der Beurkundung der Umwandlungserklärung in Infostar wird auf unten, Ziffer 10, und die Fachtechnische Weisungen Infostar Nr. 4, Ziffer 5, verwiesen.

4.2 Zuständigkeit für die Entgegennahme von Umwandlungserklärungen

Eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die Möglichkeit, diese Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt ihrer Wahl abzugeben.

Die Umwandlungserklärung kann bei Wohnsitz im Ausland auch vom Personal der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland entgegengenommen werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. c^{bis} und 75n Abs. 1 nZStV). Dies bedingt jedoch, dass die eingetragene Partnerschaft zuvor im Schweizerischen Personenstandsregister nachbeurkundet worden ist. Die Betroffenen haben dafür einen Nachweis zu erbringen (durch Vorlegen eines Zivilstandsdokumentes im Original oder in Kopie, etwa einer Partnerschaftsurkunde, eines Partnerschaftsausweises, einer Bestätigung der Eintragung einer im Ausland begründeten

Partnerschaft, einem Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige oder einem Ausweis über den eingetragenen Personenstand). Ohne entsprechenden Nachweis der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft im Zivilstandsregister kann die Erklärung nicht entgegengenommen werden. In diesem Zusammenhang ist ausserdem zu beachten, dass eine Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe nicht in Betracht kommt, wenn die Verbindung ursprünglich im Ausland als Ehe geschlossen und diese in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft gemäss dem bis zum 30. Juni 2022 geltenden Recht anerkannt und beurkundet wurde. In diesen Fällen können die Ehegatten aber die Aktualisierung des Eintrags in Infostar beantragen (siehe Ziff. 11.3).

Die von der Vertretung der Schweiz entgegengenommenen Erklärungen sind anschliessend vom zuständigen Zivilstandsamt zu beurkunden (vgl. Art. 21 Abs. 2 nZStV).

Es ist zu beachten, dass Umwandlungserklärungen von der Vertretung nicht im Rahmen einer Zeremonie (Art. 35 Abs. 3 nPartG i. V. m. Art. 75o nZStV, siehe Ziff. 4.6) entgegengenommen werden können. Betroffene Personen, die eine Zeremonie wünschen, haben sich an ein Zivilstandsamt in der Schweiz zu wenden.

Zudem wird auf die [Weisung EAZW Nr. 10.20.02.01 «Zivilstandsaufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland»](#) (Ziff. 6) verwiesen.

4.3 Voraussetzungen der Umwandlungserklärung

Personen (des gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts), die vor dem 1. Juli 2022 in der Schweiz oder im Ausland eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, können ihre bestehende Partnerschaft jederzeit durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten in eine Ehe umwandeln (Bericht RK-N, Ziff. 7.2, Kommentar zu Art. 1 E-PartG). Zu beachten ist, dass die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe voraussetzt, dass die Partnerschaft in der Schweiz tatsächlich anerkannt wurde; bei Partnerschaften von Personen unterschiedlichen Geschlechts ist die Übertragung in Infostar seit dem 1. Juli 2022 möglich (siehe Ziff. 11.2). Die Entgegennahme einer gemeinsamen Erklärung zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe richtet sich nach Schweizer Recht und ist somit nicht an die Bedingung geknüpft, dass im Herkunftsstaat der Ehegatten ein entsprechendes Verfahren bekannt ist.

Die Ausführungsbestimmungen zur Umwandlung nach den Artikeln 35 und 35a nPartG sind in den neuen Artikeln 75n und 75o nZStV geregelt, die im Kapitel 7a ZStV integriert sind, dessen Titel folglich geändert wurde («Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe»).

Die Identität und die Handlungsfähigkeit der vorsprechenden Personen sind zu prüfen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV; siehe auch Bericht RK-N, Ziff. 7.2 zu Art. 35 Abs. 2 nPartG). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren und die Voraussetzungen für die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe im Vergleich zum ordentlichen Eheschliessungsverfahren einfacher sind. Die Umwandlung einer Partnerschaft in eine Ehe muss ohne unnötige bürokratische Hürden erfolgen und setzt die Urteilsfähigkeit der Partnerinnen und Partner voraus (vgl. Art. 94 ZGB; siehe auch Bericht RK-N, Ziff. 4.3.1 und 5.3.3). Die Partnerinnen und Partner müssen aktuelle Dokumente einreichen, die ihre bestehende eingetragene Partnerschaft nachweisen, sofern diese nicht bereits aus dem

Personenstandsregister ersichtlich ist (Art. 16 Abs. 4 ZStV), was bei schweizerischen Staatsangehörigen in der Regel der Fall ist (Art. 39 ZStV), nicht jedoch bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (siehe Bericht RK-N, Ziff. 7.2 zu Art. 35 Abs. 2 nPartG). Wurde die Partnerschaft im Ausland begründet, setzt die Umwandlung voraus, dass die Partnerschaft zuerst als gleichwertig mit dem schweizerischen Institut der eingetragenen Partnerschaft anerkannt und im Personenstandsregister nachbeurkundet wurde; andernfalls wird das Paar aufgefordert, ein Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zu stellen (siehe Ziff. 3 und Bericht RK-N, Ziff. 7.2 zu Art. 35 Abs. 4 E-PartG).

Sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung nicht erfüllt, ist die Entgegennahme der Erklärung zu verweigern. Auf Antrag ist eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (Art. 90 Abs. 1 ZStV).

Von den Bestimmungen über die Umwandlungserklärung nicht erfasst sind:

- Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts, die vor dem 1. Juli 2022 im Ausland gültig geschlossen wurden: Wurde eine solche Ehe in der Schweiz noch nicht nachbeurkundet, ist sie ab Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. ab dem 1. Juli 2022, als Ehe zu beurkunden (siehe unten Ziff. 11.3 und Bericht RK-N, Ziff. 5.2.2 und Ziff. 7.3, Kommentar zu Art. 45 Abs. 3 E-IPRG).
- Partnerschaften, die nach dem Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. nach dem 30. Juni 2022, im Ausland begründet wurden. Diese unterliegen nicht dem Verfahren zur Umwandlung nach Artikel 35 PartG, weil dieses Gesetz nur auf Verbindungen anwendbar ist, die vor dem 1. Juli 2022 begründet wurden (vgl. Art. 1 nPartG). In diesen Fällen können die Partnerinnen und Partner jederzeit gestützt auf das neue Recht miteinander die Ehe eingehen, ohne die zwischen ihnen begründete Partnerschaft aufzulösen (siehe Ziff. 3 und Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1, Ziff. 5.3.3, Ziff. 7.1 zu Art. 96 E-ZGB und Ziff. 7.2 und Art 35 Abs. 4 E-PartG). Auch in diesem Fall ist vor der Eheschliessung ein ordentliches Ehevorbereitungsverfahren durchzuführen.

4.4 Persönliches Erscheinen der Erklärenden

Die Erklärenden müssen persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten respektive auf der Schweizer Vertretung im Ausland vor der akkreditierten konsularischen Mitarbeiterin oder dem akkreditierten konsularischen Mitarbeiter erscheinen und die Umwandlungserklärung gemeinsam abgeben. Es ist somit nicht möglich, dass nur eine der Partnerinnen oder einer der Partner die Erklärung abgibt. In den Ausnahmefällen, in denen die erklärenden Personen nicht in der Lage sind, sich in den Amtsräum zu begeben, haben sie die Möglichkeit, die Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten ausserhalb der Amtsräume abzugeben (siehe Art. 75n Abs. 3 ZStV).

4.5 Form der Umwandlungserklärung

Die Umwandlungserklärung ist auf dem vom EAZW festgelegten Formular (Art. 6 ZStV) entgegenzunehmen. Sie ist von den Erklärenden eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme und die Beurkundung zuständig ist, zu unterschreiben (Art. 18 Abs. 1 Bst. o nZStV). Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte bzw. die dazu ermächtigte Mitarbeiterin oder der dazu ermächtigte Mitarbeiter der Schweizer Vertretung im Ausland beglaubigen die Unterschriften (Art. 75n Abs. 4 nZStV). Die Betroffenen können die Ausstellung des Formulars «Nachweis der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» verlangen (Zivilstandsformular gem. Art. 6 ZStV; siehe auch Ziff. 9).

4.6 Umwandlungserklärung in zeremonieller Form

Auf Antrag kann die Umwandlungserklärung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe in der Schweiz (aber nicht vom Personal der Schweizer Vertretungen im Ausland; siehe oben Ziff. 4.2) im Rahmen einer Zeremonie analog der Trauung entgegengenommen werden, d.h. im Trauungsort in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen (Art. 35 Abs. 3 nPartG und Art. 75o nZStV). Die Entgegennahme der Umwandlungserklärung ist öffentlich; die Zeuginnen oder Zeugen, deren Anwesenheit obligatorisch ist, sind von den erklärenden Personen auszuwählen.

Die Einzelheiten, insbesondere der Zeitpunkt der Zeremonie, werden im Rahmen der kantonalen Vorschriften und im Einvernehmen mit den Betroffenen festgelegt, wie dies auch bei einer Trauung der Fall ist (Art. 99 Abs. 3 ZGB, Art. 35 Abs. 3 nPartG, Bericht RK-N, Ziff. 7.2 zu Art. 35 Abs. 3 E-PartG).

Festzuhalten ist, dass auch in diesem Fall die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erst im Zeitpunkt der Beglaubigung der Unterschriften durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten erfolgt (siehe Ziff. 4.7). Dazu ist das um die Zeugen erweiterte Formular «Umwandlungserklärung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» zu verwenden (siehe Ziff. 9).

Artikel 75o Absatz 2 nZStV verweist auf Artikel 75n Absatz 2 nZStV und Artikel 72 ZStV, die entsprechend anwendbar sind. Dies bedeutet, dass die Entgegennahme der Umwandlungserklärung ausnahmsweise auch an einem anderen Ort als in den Amtsräumen erfolgen kann, wenn die Erklärungswilligen nachweisen, dass ihr Erscheinen offensichtlich nicht möglich ist (siehe Ziff. 4.4). Ausserdem kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Trauhandlung stört, wird weggewiesen (Art. 72 Abs. 1 ZStV).

Das kantonale Recht kann vorsehen, dass bestimmte Mitglieder einer Gemeindeexekutive zu ausserordentlichen Zivilstandsbeamtinnen oder ausserordentlichen Zivilstandsbeamten mit der ausschliesslichen Befugnis, Trauungen zu vollziehen und die Erklärungen über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe entgegenzunehmen, ernannt werden. Diese Befugnis erfordert somit eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht und steht gemäss der Zielsetzung der Revision nur für die Entgegennahme von Erklärungen über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe im Rahmen einer Zeremonie zur Verfügung.

4.7 Wirkungen der Umwandlungserklärung

Die Erklärung ist per Datum der Unterschriften beider Partnerinnen oder Partner und deren Beglaubigung durch die zuständige Amtsperson wirksam (Art. 18a Abs. 1 ZStV). Ab diesem Datum gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet (Art. 35a Abs. 1 nPartG). Im Personenstandsregister sind ihre Beziehungsdaten (statt «eingetragene Partnerschaft» neu «Eheverhältnis» gem. Art. 8 Bst. o Ziff. 1 ZStV) sowie ihr Zivilstand (statt «in eingetragener Partnerschaft» neu «verheiratet» gem. Art. 8 Bst. f Ziff. 1 nZStV) per Erklärungsdatum entsprechend zu beurkunden. Die Umwandlungserklärung ist als Beleg zu den Akten zu nehmen (Art. 31 f. ZStV). Macht eine gesetzliche Bestimmung die Rechtsfolgen von der Dauer der Ehe abhängig, so ist zu beachten, dass die Dauer der vorangehenden eingetragenen Partnerschaft angerechnet wird (Art. 35a Abs. 2 nPartG). Diese Dauer wird gegebenenfalls durch die Ausstellung des Dokuments «Nachweis der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung oder Bescheinigung im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV an die interessierten Personen und Behörden bescheinigt.

Die Umwandlungserklärung hat nach schweizerischem Recht keine Auswirkung auf den Namen. Haben die Partnerinnen oder Partner bei der Eintragung ihrer Partnerschaft entschieden, den bisherigen Namen zu behalten (gemäss Art. 12a PartG oder der Übergangsbestimmung, Art. 37a PartG), haben sie mit der Umwandlung nicht erneut die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen zu bestimmen. Jeder Ehegatte kann aber eine Namensänderung im Rahmen von Artikel 30 ZGB beantragen (Bericht RK-N, Ziff. 4.3.2).

5 Vermutung der Elternschaft der Ehefrau der Mutter

Die ZGB-Revision sieht die Vermutung der Elternschaft der Ehefrau der Mutter des Kindes vor, wenn das Kind nach den Bestimmungen des FMedG durch eine Samenspende gezeugt worden ist (Art. 255a nZGB). Das verfassungsmässige Recht des Kindes auf Kenntnis der Daten über seine Abstammung (Art. 119 Abs. 2 Bst. g BV) wird durch die im FMedG vorgeschriebene ärztliche Dokumentationspflicht (Art. 24 FMedG) sowie durch die Führung der Samenspenderdaten im Spenderdatenregister sichergestellt (Art. 15 ff. der Fortpflanzungsmedizinverordnung; FMedV; Art. 16 Abs. 3 Bst. b dieser Verordnung wurde infolge der Änderung von Art. 24 Abs. 3 FMedG angepasst).

Da gemäss dieser Regelung eine Anfechtung des auf diese Weise gezeugten Kindes durch die Ehefrau der Mutter nicht möglich ist, erfolgt keine Mitteilung an die Kinderschutzhilfe (Art. 50 ZStV; siehe auch Art. 16 Abs. 3, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 3 nFMedG).

Artikel 35 Absatz 6 ZStV wurde ergänzt. Die Vermutung der Elternschaft gemäss Artikel 255a nZGB kann nur berücksichtigt werden, wenn das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes durch eine Samenspende gezeugt worden ist (Art. 23 Abs. 1 nFMedG). Das Vorliegen dieser Vermutung wird von den Zivilstandsämtern von Amtes wegen überprüft und erfordert das Beibringen einer ärztlichen Bescheinigung. Es ist zu präzisieren, dass es keine Vermutung der Elternschaft der Ehefrau der Mutter gibt, wenn das Kind durch eine private Samenspende oder durch eine Samenspende im Ausland gezeugt worden ist (siehe auch das Votum von Andrea Caroni anlässlich der Wintersession vom 01.12.2020, AB 2020 E 1113).

Erfolgt die Geburtsmeldung gemäss Artikel 34 Buchstabe a oder b ZStV, so ist auf der Geburtsmeldung (siehe Musterformular «Geburtsmeldung», abrufbar auf der den Zivilstandsbehörden vorbehaltenen Website) durch die meldepflichtige Einrichtung oder Person zu dokumentieren und mittels Unterschrift zu bestätigen, dass das Kind durch eine Samenspende gemäss den revidierten Bestimmungen des FMedG gezeugt wurde (Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 255a nZGB)

Hat die Geburt ausserhalb einer medizinischen Einrichtung stattgefunden, muss der Geburtsmeldung zusätzlich eine ärztliche Bestätigung über die Zeugung durch eine Samenspende gemäss FMedG beigefügt werden, damit die Elternschaftsvermutung nach Artikel 255a nZGB greift und anlässlich der Geburtsbeurkundung im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Wird die ärztliche Bestätigung, wonach das Kind durch eine Samenspende gemäss FMedG gezeugt worden ist, erst nach der Geburtsmeldung und deren Beurkundung dem Zivilstandsamt vorgelegt, so ist die Entstehung des Kindesverhältnisses zur Ehefrau der Mutter nachträglich zu beurkunden. Das Zivilstandsamt nimmt die Ergänzung der Elternschaft der Ehefrau gemäss Artikel 15a Absatz 6 ZStV vor. Es ist zu beachten, dass das Zivilstandsamt die Mitwirkung der betroffenen Personen verlangen kann (Art. 16 Abs. 5 ZStV).

6 Eingetragene Partnerschaft

6.1 Keine neuen eingetragenen Partnerschaften in der Schweiz

Nach dem 1. Juli 2022 ist die Begründung neuer eingetragener Partnerschaften in der Schweiz nicht mehr möglich. Die Paare, ob sie nun verschiedengeschlechtlich oder gleichgeschlechtlich sind, können nur noch die Ehe wählen (siehe insbesondere Art. 94 nZGB und oben Ziff. 3.2).

Die Bestimmungen über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 3–8 aPartG) wurden aufgehoben. Folglich wurden auch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der ZStV aufgehoben (Art. 75a–75m).

6.2 Schicksal bestehender eingetragener Partnerschaften

Das Institut der eingetragenen Partnerschaft wird insoweit bestehen bleiben, als dass es den eingetragenen Partnerinnen und Partnern freisteht, die vor dem 1. Juli 2022 begründete eingetragene Partnerschaft weiterzuführen. Das PartG bleibt somit weiterhin in Kraft, um die noch bestehenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu regeln (Bericht RK-N, Ziff. 4.4).

Daher wurden verschiedene Bestimmungen der ZStV und der ZStGV, die Regelungen zur eingetragenen Partnerschaft enthalten, nicht revidiert (insbesondere Art. 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 Bst. q und r, 13a, 16 Abs. 8, 18 Abs. 1 Bst. f, 23 Abs. 3 und 5, 24 Abs. 2 Bst. a, 40 Abs. 1 Bst. l und m, 34a Abs. 1 Bst. b, 44a Abs. 2 Bst. c, 46 Abs. 1^{bis}, 89 Abs. 3 Bst. b, der Titel des Abs. 2 sowie Anhang Ziff. 15.1 ZStV und Anhang 1, Ziff. 1.2 ZStGV).

Dies liegt daran, dass vor der Revision begründete eingetragene Partnerschaften, die nicht in eine Ehe umgewandelt wurden (Art. 35 nPartG, Art. 75n f. nZStV; siehe Ziff. 4 ff.) sowie nach Inkrafttreten der Revision im Ausland begründete eingetragene Partnerschaften

(gleichgeschlechtliche oder verschiedengeschlechtliche; siehe auch Ziff. 11.2) bis zu ihrer Auflösung respektive Feststellung der Ungültigkeit (Art. 9 ff., 29 ff. PartG) Bestand haben und im Personenstandsregister beurkundet und fortgeführt werden.

So bleiben insbesondere die Artikel 12a und 30a PartG unverändert. Die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, kann nach deren Auflösung jederzeit erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen will (Art. 30a PartG i. V. m. Art. 13a ZStV).

Das bedeutet, dass die Zivilstandsämter auch in Zukunft weiterhin verschiedene Dokumente im Zusammenhang mit dem Bestehen oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ausstellen werden (siehe auch Ziff. 9).

7 Mitteilungen

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte veranlasst die vorgeschriebenen Mitteilungen, einschliesslich derjenigen, die das kantonale Recht vorsieht (Art. 48a ff., insbesondere 49 Abs. 1 Bst. b, 56 ZStV).

Artikel 51 Absatz 1 ZStV über die Mitteilungen an das Staatssekretariat für Migration (SEM) wurde angepasst. Selbst wenn eingetragene Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Personen in der Schweiz nicht mehr begründet werden können, ist eine im Ausland (gleich- oder verschiedengeschlechtlich) begründete und in der Schweiz nachbeurkundete eingetragene Partnerschaft dem SEM zu melden. Im Übrigen ist auch die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe zu melden.

Zudem sind dem SEM auch die Auflösung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft mitzuteilen, soweit Personen nach Artikel 51 Absatz 1 ZStV betroffen sind und eine Beurkundung deren Eheauflösung oder Partnerschaftsauflösung im Personenstandsregister erfolgt (Art. 15a ZStV). Dies ermöglicht es dem SEM, die mit einer Eheauflösung verbundenen Aufenthaltsrechte zeitnah einer Überprüfung zu unterziehen.

In Zukunft kann die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz nicht mehr vorgenommen werden. Die bisherigen Artikel 75a–75m ZStV wurden vollumfänglich aufgehoben. Der Verweis auf die Artikel 75f und 75m ZStV wurde im Artikel 51 ZStV daher gestrichen.

Bezüglich der Mitteilung an die Kinderschutzbehörde siehe oben Ziffer 5.

8 Gebühren

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kassiert die vorgesehenen Gebühren ein.

Die Gebührenpositionen bezüglich der Ehevorbereitung und der Eheschliessung wurden angepasst (siehe Ziff. 3 ff.) Die Gebührenpositionen bezüglich der Eintragung einer Partnerschaft wurden gestrichen, während neue Positionen für die Entgegennahme der Umwandlungserklärung einer Partnerschaft in eine Ehe eingeführt wurden (Anhang 1, Ziff. 7, und Anhang 3 Ziff. 4.3, ZStGV; siehe auch Ziff. 4 ff.).

Zu beachten ist insbesondere der Zuschlag für die Vereinbarung des Trauungstermins und der damit verbundenen Einzelheiten der Zeremonie, wenn die Trauung nicht direkt im

Anschluss an das Vorbereitungsverfahren im Trauungslokal (Art. 1a Abs. 3 ZStV) stattfinden kann (Anhang 1 Ziff. 11 ZStGV).

Im Falle einer Dienstreise an einen Ort ausserhalb der Amtsräume erhebt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die entsprechende zusätzliche Gebühr (Anhang 1, Ziff. 13 ZStGV) und lässt sich die Auslagen zurückerstatten (Art. 7 Abs. 1 Bst. b ZStGV).

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 ZStGV können die Kantone vorsehen, dass die Gebühr für die Trauung oder die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und für die in diesem Zusammenhang erfolgte Dienstreise (Art. 1a Abs. 4 ZStV) ganz oder teilweise erlassen wird.

Zu den Gebühren für am 1. Juli 2022 hängige Verfahren siehe Ziffer 12 ff.

9 Zivilstandsformulare

Das EAZW hat die notwendigen Formulare erlassen (Art. 6 und 84 ZStV).

Die Zivilstandsformulare, die im Rahmen der Umsetzung der Ehe für alle neu eingeführt wurden (siehe auch Ziff. 4, 4.4, 4.5, 5 und 10.3) dürfen nicht vor dem 1. Juli 2022 verwendet werden; an diesem Datum werden die bisherigen Formulare ersetzt und dürfen nicht mehr verwendet werden.

Die Auszüge mit diesen neuen nationalen Formularen können direkt aus Infostar ausgestellt werden.

Zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse gemäss dem Übereinkommen Nr. 20 der CIEC siehe Ziffer 3.3.

Die Schweiz hat zudem die Ratifikationsurkunde betreffend das Übereinkommen Nr. 34 der CIEC über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Zivilstandsregistern hinterlegt (SR 0.211.112.113). Nach heutigem Stand ist das Übereinkommen Nr. 34 auch von Deutschland und Belgien ratifiziert worden. Es enthält geschlechtsneutrale Formulare für die Geburt, die Anerkennung, die Ehe, die eingetragene Partnerschaft und den Tod und ersetzt das Übereinkommen Nr. 16 der CIEC über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern, abgeschlossen in Wien am 8. September 1976 (SR 0.211.112.112), dessen Formulare für gleichgeschlechtliche Eheleute oder Eltern nicht passen.

Aus praktischen Gründen werden die schweizerischen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten weiterhin – für eine begrenzte Zeit – Auszüge nach dem Übereinkommen Nr. 16 der CIEC ausstellen. Die schweizerischen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten stellen nämlich jedes Jahr rund 175 000 Auszüge gemäss den Modellen der CIEC aus. Diese Dokumente werden anhand der Daten des elektronischen Personenstandsregisters (Infostar) auf elektronischem Weg ausgestellt. Dies gilt auch für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für Verlobte verschiedenen Geschlechts. Die Implementierung der neuen Formulare gemäss dem Übereinkommen Nr. 34 der CIEC und der Ehefähigkeitszeugnisse für gleichgeschlechtliche Verlobte in Infostar wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung des elektronischen Personenstandsregisters erfolgen. Konkret bedeutet dies, dass die neuen Formulare nach dem Übereinkommen Nr. 34 der CIEC in der Zwischenzeit «manuell» auszustellen sind, das heisst, die Zivilstandsbeamtin oder der

Zivilstandsbeamte muss die verschiedenen Daten aus dem Personenstandsregister erfassen und sie in das Dokument gemäss dem Modell der CIEC übertragen wie bei Auszügen, die aus alten konventionellen Registern (Papierregister) ausgestellt werden. Wie die CIEC-Formulare auszufüllen sind, ist im Übereinkommen Nr. 34 selbst festgehalten, insbesondere in den Artikeln 2 und 3, die in Anhang 3 unter dem Titel «Für die Formblätter der CIEC geltende Vorschriften» näher erläutert werden. Es ist zu beachten, dass nach diesen Regeln (Ziff. 12 Bst. c) ein Feld oder ein Teil eines Feldes des Formblatts der CIEC, das nicht mit den ursprünglichen Angaben und nachträglichen Vermerken ausgefüllt werden kann, durch Striche in diesem Feld oder Teil des Feldes unbrauchbar gemacht wird. Entsprechend der Praxis ist es möglich, die durchgezogenen Striche (siehe grüner Ordner Handbuch für das Zivilstandswesen Beispiele A, CIEC 21a0001) durch das Symbol «-/-» zu ersetzen. «Das Feld «7-2-1 Geburtsname» entspricht in der Schweiz dem Ledignamen und das Feld «9-3-3 Nr. des Auszugs» ist mit der Geschäftsfallnummer aus Infostar auszufüllen».

Diese Situation ist jedoch vorübergehender Natur. Sie wird grundsätzlich auf Fälle beschränkt, in denen die Formulare nach dem Übereinkommen Nr. 16 der CIEC die Realität nicht widerspiegeln, d.h. bei der Ausstellung von Auszügen aus der Anerkennungsurkunde und der Urkunde über die eingetragene Partnerschaft, die es nach diesem Übereinkommen nicht gibt, und wenn es sich um gleichgeschlechtliche Paare oder Eltern handelt. Es sei darauf hingewiesen, dass das Übereinkommen Nr. 34 der CIEC mit Inkrafttreten, d.h. ab dem 1. Juli 2022 und in Anwendung von seinem Artikel 17, das Übereinkommen Nr. 16 der CIEC ersetzt. Das letztgenannte Übereinkommen bleibt jedoch zwischen den Staaten, die Vertragsparteien sind, bestehen und in Kraft, solange einer von ihnen nur durch dieses Übereinkommen gebunden bleibt

Alle interessierten Personen haben jedoch die Möglichkeit, die Auszüge nach den neuen Modellen anzufordern, insbesondere, wenn das Formular in Belgien oder Deutschland verwendet werden soll.

Die neuen nationalen und internationalen Formulare sind auf der Website des EAZW für die Zivilstandsbehörden aufgeschaltet.

10 Umsetzung in Infostar

Im Personenstandsregister wird hinsichtlich der erforderlichen technischen Anpassungen im Hinblick auf die Umsetzung der neuen rechtlichen Bestimmungen «Ehe für alle» vorab eine Übergangslösung in Bezug auf die Eheschliessung durch Personen gleichen Geschlechts generiert. Auch die Ausstellung der verschiedenen Zivilstandsurkunden kann derzeit noch nicht in allen Fällen direkt aus dem Personenstandsregister erfolgen.

Die vollständige technische Umsetzung kann aus bekannten Gründen («Systemfreeze»; Einfrieren des Systems) erst im Rahmen des Informatikprojekts Infostar NG (Neue Generation) vollständig vorgenommen werden.

In der Zwischenzeit erfordern die Bearbeitung und die Eintragung einer Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen sowie die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe eine spezielle technische Lösung im Zivilstandsregister. Damit diese Lösung angewendet werden kann, wurde die Prüfung der Zugriffsberechtigung in Bezug auf den Heimatort im Geschäftsfall «Person» abgeschafft. So kann die Aktualisierung bei jedem Zivilstandsamt vorgenommen werden und nicht nur bei dem aufgrund des Heimatortes

zuständigen Zivilstandskreis, wie es bisher für Schweizer Bürgerinnen und Bürger vorgesehen war.

Diese Abschaffung der Überprüfung des Heimatortes im Geschäftsfall «Person» ändert jedoch nichts an den in der Zivilstandsverordnung geregelten Zuständigkeiten. In Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitung in dem dafür vorgesehenen Geschäftsfall nicht möglich ist und dies eine Aktualisierung im Geschäftsfall «Person» erfordert, musste die Zuständigkeit bisher aus technischen Gründen aufgrund der oben erwähnten Systembeschränkung an das Zivilstandsamt des Heimatortes übertragen werden.

Mit der Abschaffung dieser Prüfung ist die Übertragung an das Zivilstandsamt des Heimatortes nicht mehr notwendig, und die Zuständigkeit für die Nachführung des Personenstandes im Geschäftsfall «Person» liegt nun beim Zivilstandsamt, das aufgrund des Ereignisortes zuständig ist (Eintragung oder Löschung einer umfassenden Beistandschaft infolge einer dauernden Urteilsunfähigkeit, Nachführung einer Kindesadoption des Ehegatten durch die gleichgeschlechtliche Ehegattin oder den gleichgeschlechtlichen Ehegatten, Nachführung der Eintragung eines Kindes mit schweizerischer Staatsangehörigkeit bei einer Geburt, wenn die das Kind anerkennende Person im Zivilstandsregister nicht erfasst werden kann, usw.).

Die fachtechnischen Weisungen Infostar Nr. 4 behandeln ausführlich die technischen Lösungen bezüglich der Abwicklung und Eintragung einer Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen sowie die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe im Geschäftsfall «Person».

11 Internationales Privatrecht

11.1 Allgemeines

Die im Ausland geschlossenen Ehen und Partnerschaften müssen als Ehen und Partnerschaften anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1. Juli 2022 geschlossen wurden (Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1). Im Ausland erfolgten Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen oder umgekehrt müssen in der Schweiz entsprechend anerkannt werden.

11.2 Im Ausland eingetragene Partnerschaften

Im Ausland eingetragene Partnerschaften werden in Anwendung von Kapitel 3a IPRG (wobei der Begriff «eingetragene Partnerschaft» im weiteren Sinne zu verstehen ist, Art. 65a IPRG), von nun an in der Schweiz als eingetragene Partnerschaften anerkannt, sofern sie die Begründung einer Lebensgemeinschaft beinhalten, die ein Zivilstandsverhältnis mit ähnlicher Wirkung wie die Ehe begründet (sog. «starke Partnerschaft» aus personenstandsrechtlicher Sicht), aber nicht als Ehe bezeichnet wird.

Gemäss den Vorschriften des IPRG werden solche Partnerschaften in der Schweiz als eingetragene Partnerschaften anerkannt, unabhängig davon, ob es sich um Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen oder verschiedengeschlechtlichen Personen handelt (siehe Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1; die Anerkennung und die Eintragung in das Personenstandsregister von Lebensgemeinschaften ohne Wirkung auf den Zivilstand bleiben ausgeschlossen, so

beispielsweise der französische PACS (Pacte Civil de Solidarité, ziviler Solidaritätspakt), die belgische «Cohabitation légale» und die luxemburgische eingetragene Partnerschaft).

Für die Einzelheiten zur Eintragung von Partnerschaften, die im Ausland zwischen verschiedenen geschlechtlichen Personen geschlossen wurden, siehe die Fachtechnischen Weisungen Infostar Nr. 4, Ziffer 7.

Die in Artikel 39 ZStV geregelte Meldepflicht für Partnerinnen und Partner besteht, wenn Schweizerinnen und Schweizer oder ausländische Staatsangehörige betroffen sind, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen. In diesem Fall ist eine Nachbeurkundung gestützt auf Artikel 32 IPRG als eingetragene Partnerschaft zu verfügen. Die Entstehung eines allfälligen Kindesverhältnisses ist separat gestützt auf Artikel 68 f. IPRG anzuknüpfen. Der Begriff der eingetragenen Partnerschaft wird im IPRG weit verstanden und schliesst jede Art von Lebensgemeinschaft mit ein, die ein Zivilstandsverhältnis mit ähnlicher Wirkung wie die Ehe begründet («starke Partnerschaft», «partenariat fort» siehe Bericht RN-N, Ziff. 2.3), das aber nicht Ehe genannt wird. Dabei kann es sich sowohl um Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts als auch zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts handeln.

Im Falle von eingetragenen Partnerschaften, die nach dem 1. Juli 2022 im Ausland zwischen gleichgeschlechtlichen oder verschiedenen geschlechtlichen Personen begründet worden sind, können die Partnerinnen oder Partner, indem sie sich dem Schweizer Heimatrecht unterstellen, erklären, wie künftige Eheleute den Ledignamen der einen oder anderen Partnerin oder des einen oder anderen Partners als gemeinsamen Namen tragen zu wollen (Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Bst. c nZStV wurde entsprechend präzisiert).

11.3 Im Ausland geschlossene Ehen

Nach dem 1. Juli 2022 ist eine im Ausland rechtgültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts in der Schweiz als Ehe und nicht mehr als eingetragene Partnerschaft einzutragen (infolge der Aufhebung von Art. 45 Abs. 3 IPRG). Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob die Ehe vor oder nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erfolgt ist. Wurde eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe in Anwendung des bisherigen Artikel 45 Absatz 3 IPRG bereits im Schweizer Personenstandsregister als eingetragene Partnerschaft nachbeurkundet, können die betroffenen Paare unter Beibringung der ausländischen Eheschliessungsurkunde, einer Kopie davon oder einer gleichwertigen Urkunde, gemeinsam oder einzeln eine Änderung ihres im Personenstandsregister beurkundeten Zivilstandes (statt «in eingetragener Partnerschaft» neu «verheiratet», Art. 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV) und ihrer Beziehungsdaten (statt «eingetragene Partnerschaft» neu «Eheverhältnis», Art. 8 Bst. o Ziff. 1 ZStV) beantragen. Zu beachten ist, dass diese Angaben für beide Eheleute nachgetragen werden, auch wenn der Antrag nur von einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner gestellt wird. Die Aktualisierung ist überdies vorzunehmen, wenn die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte anlässlich der Eintragung eines neuen Zivilstandsereignisses Kenntnis davon erhält, dass die bisherige Registrierung als eingetragene Partnerschaft nicht der im Ausland geschlossenen Ehe entspricht und ihr bzw. ihm die ausländische Eheschliessungsurkunde zumindest in Kopie vorliegt respektive von den Betroffenen beigebracht wurde (Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 5 ZStV; Bericht RK-N, Ziff. 5.2.2). Die Nachführung erfolgt auch dann, wenn die Ehe in der Zwischenzeit aufgelöst wurde; die Auflösung muss dann ebenfalls registriert werden. Gemäss Artikel 32 IPRG können die betroffenen Personen verlangen, dass die Eintragung nachgeführt

wird, indem sie an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 22 ZStV) nach den Formen und Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensrechts des betreffenden Kantons ein Gesuch stellen. Im Übrigen kann das Gesuch unter den Voraussetzungen von Artikel 89 Absatz 4 ZStV auf elektronischem Weg eingereicht werden. Es ist zu beachten, dass es den Kantonen freisteht, interessierten Personen ein Modell (fakultativ) für ein Gesuch (beispielsweise in Form eines Formulars) zur Verfügung zu stellen. Um die Verfahren, an denen die Schweizer Vertretungen im Ausland beteiligt sind, zu vereinfachen, hat das EAZW ein Muster eines Antrags vorbereitet, das der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, unter [Formulare \(admin.ch\)](#).

Für die Einzelheiten zur Eintragung von Ehen, die im Ausland zwischen gleichgeschlechtlichen Personen geschlossen wurden, siehe die Fachtechnischen Weisungen Infostar Nr. 4, Ziffer 4.

Bei der Anmeldung der Ehe hinsichtlich der Anerkennung und Nachbeurkundung in der Schweiz können die Verlobten verlangen, dass ihr Name dem Schweizer Recht untersteht (Art. 37 Abs. 2 IPRG, Art. 12 ZStV).

12 Inkrafttreten und hängige Verfahren

Die vorliegende Weisung tritt, wie die im Rahmen der Ehe für alle revidierten Bestimmungen des ZGB, des IPRG, des PartG, des FMedG, der ZStV, der ZStGV und der FMedV, **am 1. Juli 2022 in Kraft**.

Für verschiedengeschlechtliche Paare hat das Inkrafttreten der Revision keine Auswirkungen auf die Ehevorbereitung und die Eheschliessung, unter Vorbehalt der Präzisierung in Artikel 67 Absatz 2 ZStV, wonach die Mitteilung nicht mehr schriftlich, sondern mündlich erfolgt, wenn die Trauung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens stattfindet (siehe Ziff. 3.2). Dasselbe gilt für die Erhebung des Zuschlags (Anhang 1 Ziff. 11 ZStV) für die Vereinbarung des Trauungstermins und der damit verbundenen Einzelheiten der Zeremonie, wenn die Trauung nicht direkt im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren im Trauungsort stattfinden kann (siehe Ziff. 8). Diese Änderungen treten für die Vorbereitungsverfahren in Kraft, die nach dem 1. Juli 2022 abgeschlossen werden.

Für gleichgeschlechtliche Paare sind folgende Fälle denkbar:

- Das Paar möchte ab dem 1. Juli 2022 eine Ehe eingehen; es fragt, ob gewisse Schritte vor dem 30. Juni 2022 eingeleitet werden können (siehe Ziff. 12.1).
- Das Paar hat Schritte zur Vorbereitung oder zur Eintragung der Partnerschaft unternommen, ohne dass diese vor dem 30. Juni 2022 begründet wurde (siehe Ziff. 12.2)

12.1 Schritte zur Vorbereitung gleichgeschlechtlicher Ehen, die vor dem 1. Juli eingeleitet wurden

Es ist zulässig, das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens (Art. 63 ZStV) beim zuständigen Zivilstandsamt oder bei der Schweizer Vertretung im Ausland vor dem Inkrafttreten der Revision einzureichen. Je nach den verfügbaren Ressourcen kann das Amt oder die Vertretung den Paaren, die ein Gesuch einreichen, vor dem 1. Juli 2022 die

notwendigen Auskünfte erteilen und die Vollständigkeit der eingereichten Dokumente überprüfen (Art. 64 und 66 ZStV).

Hingegen ist die Entgegennahme von Erklärungen gemäss Artikel 65 ZStV vor dem 1. Juli 2022 ausgeschlossen. Die Entgegennahme von Erklärungen ist ein hoheitlicher Akt, der einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese muss zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Erklärungen in Kraft sein. Die Entgegennahme von Erklärungen vor diesem Datum wäre somit ungültig. Daher ist es nicht möglich, das Ehevorbereitungsverfahren vor dem 1. Juli 2022 abzuschliessen.

Im Hinblick auf eine Eheschliessung am 1. Juli 2022 gibt es somit folgende Möglichkeiten, sofern das zuständige Zivilstandsamt noch über entsprechende Termine verfügt:

- Das Ehevorbereitungsverfahren kann vor dem 1. Juli 2022 eingeleitet werden. Gemäss den obigen Ausführungen werden die Erklärungen nach Artikel 65 ZStV am 1. Juli 2022 entgegengenommen; bei einem positiven Ausgang des Vorbereitungsverfahrens kann die Ehe sofort geschlossen werden.
- Das Paar kann vorgängig eine eingetragene Partnerschaft begründen und diese am 1. Juli 2022 in eine Ehe umwandeln (siehe Ziff. 4).

12.2 Am 30. Juni 2022 nicht eingetragene Partnerschaften

Ab dem 1. Juli 2022 ist es nicht mehr möglich, in der Schweiz Vorverfahren im Hinblick auf eine Partnerschaft durchzuführen oder eingetragene Partnerschaften zu begründen.

Es können zwei Situationen eintreten:

- Das Paar hat im Hinblick auf eine eingetragene Partnerschaft ein Vorverfahren eingeleitet, das am 30. Juni 2022 nicht abgeschlossen ist; in diesem Fall kann das Vorverfahren nicht mehr weiter durchgeführt werden und das Paar hat nun die Möglichkeit, ein Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung der Eheschliessung einzuleiten.
- Das Paar hat im Hinblick auf eine eingetragene Partnerschaft ein Vorverfahren eingeleitet, dessen positives Ergebnis vor dem 30. Juni 2022 um Mitternacht eröffnet wurde. An diesem Datum ist die dreimonatige Frist gemäss Artikel 75g ZStV noch nicht abgelaufen, die Partnerschaft konnte jedoch noch nicht beurkundet werden. In diesem Fall kann die Partnerschaft nicht mehr beurkundet werden und das Paar hat nun die Möglichkeit, eine Ehe einzugehen, ohne dass ein Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet werden muss.

Die Dokumente, die bereits nach dem alten Recht im Hinblick auf die Begründung der Partnerschaft eingereicht wurden, können für die Eheschliessung verwendet werden.

Die schriftliche Erklärung gemäss Artikel 75f Absatz 2 aZStV und die Ermächtigung, die Partnerschaft in einem anderen Amtsraum gemäss Artikel 75i Absatz 3 aZStV zu begründen, entfalten nach dem 30. Juni 2022 keine Wirkung mehr.

Allfällig eingereichte Erklärungen zur Unterstützung des Gesuchs auf Vorbereitung der Partnerschaft (Art. 75d aZStV) oder zur Annahme eines gemeinsamen Namens (Art. 12a aZStV) können im Hinblick auf die Eheschliessung nicht verwendet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Verlobten somit für die notwendigen Erklärungen und

Namenswahlen im Sinne von Artikel 65 und 12 ZStV die neuen Formulare verwenden, auch wenn kein Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet werden muss (siehe Ziff. 9).

Aus Gründen der Billigkeit werden die bereits unter dem alten Recht für analoge Vorgänge erhobenen Gebühren nicht ein zweites Mal erhoben (siehe auch Ziff. 8).

13 Information der Öffentlichkeit

Um die Informationsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit zu vereinfachen, stellt das EAZW den Zivilstandsämtern eine FAQ und verschiedene aktualisierte Merkblätter zur Verfügung («Merkblatt über die Ehe in der Schweiz: Rechte und Pflichten» Nr. 150.0; «Merkblatt über die Eheschliessung in der Schweiz» Nr. 150.1; «Merkblatt über die Eheschliessung im Ausland» Nr. 150.2; «Merkblatt über die Namensführung bei Eheschliessung» Nr. 153.1; «Merkblatt über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» Nr. 150.4; «Merkblatt über die Namensklärungen nach Schweizer Recht» Nr. 153.3)

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

David Rüetschi